

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine effektive Kontrolle beim Umgang mit Justizdaten durch ein neues IT-Gesetz für die Justiz Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang sich die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) bei der Verwaltung der Daten der Justiz der Unterstützung privater Dienstleister bedient;
2. ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BITBW, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Dienstleister, derer sich die BITBW bedient, oder das Justizministerium technisch die Möglichkeit haben, auf Daten der Justiz direkt oder indirekt zuzugreifen, inwieweit solche Zugriffsmöglichkeiten geregelt bzw. verboten sind, protokolliert und auch kontrolliert werden;
3. wie und durch wen aktuell die Kontrolle in Bezug auf Daten der Justiz in Baden-Württemberg gewährleistet wird (Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Größe der Kontrollkommission, Geschäftsführung/Vorsitz der Kontrollkommission, Kontrollumfang, Mitwirkungs-/Initiativrechte, Kontrolldichte, Möglichkeit der Einholung externer Expertise, Transparenz der Kommissionsitzungen);
4. welche Betriebskonzepte nach Ziffer 2.31 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Fachaufsicht der Justiz über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung der IT-Kontrollkommission gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 BITBWG (VwV IT-Kontrolle Justiz) bislang mit welchem Inhalt vereinbart wurden bzw. aus welchen Gründen ggf. bislang keine solchen Betriebskonzepte existieren;

5. in welchem personellen und zeitlichen Umfang Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in die Tätigkeit der Kontrollkommission einbezogen sind, sie dafür von ihrer originären Tätigkeit freigestellt werden und sie einen entsprechenden Fortbildungsanspruch haben;
6. ob die Landesregierung die bisherigen Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Ausgestaltung der Kontrollkommission und die Anforderungen an eine effektive Kontrolle beim Umgang mit Daten der Justiz – auch im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – für ausreichend erachtet und welche neuen Regelungen sie insbesondere im Hinblick auf die am 31. Juli 2023 außer Kraft tretende VwV IT-Kontrolle Justiz plant;
7. ob ihr die entsprechenden Regelungen in Schleswig-Holstein (IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein) oder Hamburg (Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Freien und Hansestadt Hamburg) bekannt sind, und falls ja, wie sie diese insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der jeweiligen Kontrollkommission beurteilt;
8. ob sie beabsichtigt, entsprechende Regelungen bezugnehmend auf Ziffer 7 auch für Baden-Württemberg zu initiieren und falls nein, mit welcher Begründung sie solche (gesetzlichen) Regelungen für eine effektivere Kontrolle ggf. ablehnt.

15.2.2023

Dr. Weirauch, Binder, Weber, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Der Antrag greift die Kritik aus der Praxis an den bestehenden Kontrollmechanismen in Bezug auf den Umgang mit Daten der Justiz auf und soll Perspektiven aufzeigen, wie die Justiz in Zeiten politischer Unsicherheiten effektiver vor illegalen Angriffen auf die IT-Struktur geschützt werden kann. Wesentlich ist dabei – insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit –, die bisherigen Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit und Effektivität hin zu überprüfen und im Hinblick auf die am 31. Juli 2023 außer Kraft tretende VwV IT-Kontrolle Justiz eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine effektive Kontrolle beim Umgang mit Justizdaten genügt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. März 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem Umfang sich die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) bei der Verwaltung der Daten der Justiz der Unterstützung privater Dienstleister bedient;*

Die BITBW erbringt grundsätzlich alle Leistungen zur Verwaltung der Daten ihrer Kunden, auch der Justiz. Sofern die eigenen personellen Ressourcen und/oder die Rechenzentrumskapazitäten der BITBW nicht ausreichend sind, um Kundenbedürfnisse im erforderlichen Umfang zu erfüllen, bedient sich die BITBW gemäß Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Organisation und den Betrieb der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (VwV BITBW) vom 27. Juli 2015 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter. Der Umfang der Vergabe an private Dienstleister erfolgt dabei bedarfsgerecht und ist insofern Schwankungen unterworfen.

- 2. ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BITBW, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Dienstleister, derer sich die BITBW bedient, oder das Justizministerium technisch die Möglichkeit haben, auf Daten der Justiz direkt oder indirekt zuzugreifen, inwieweit solche Zugriffsmöglichkeiten geregelt bzw. verboten sind, protokolliert und auch kontrolliert werden;*

Der Zugriff auf Kundendaten erfolgt nur durch berechtigte Personen. Die entsprechenden Berechtigungen werden in Betriebs- und Sicherheitskonzepten geregelt. Administratoren benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erweiterte Zugriffsrechte gegenüber anderen Anwendenden. Diese Administrationsrechte werden restriktiv vergeben und in sicherheitskritischen Bereichen sind die Administratoren sicherheitsüberprüft. Technische Administratoren haben potenziell das Leserecht auf Daten. Für die fachliche Tätigkeit der Administratoren ist eine Kenntnisnahme des Inhalts der Daten nicht notwendig und erfolgt insofern auch nicht. Administrationszugriffe werden insbesondere bei kritischen Fachverfahren protokolliert.

Soweit sich die BITBW zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedient, verpflichtet sie diese zur vertraulichen Behandlung von Informationen, zur Einhaltung der Informationssicherheit und zum Datenschutz sowie erforderlichenfalls zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Für jeden zu administrierenden Aufgabenbereich müssen die Administrationskonten und die Berechtigungen dokumentiert werden.

Berechtigungen werden regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft. Die Administration von IT-Systemen und Anwendungen ist zu dokumentieren. Es muss nachvollziehbar sein, welche Administratoren welche administrativen Tätigkeiten durchgeführt haben. Sofern die zuvor genannten Regelungen in Einzelfällen nicht umsetzbar sind, müssen Ausnahmen davon geprüft, dokumentiert und freigegeben werden.

3. *wie und durch wen aktuell die Kontrolle in Bezug auf Daten der Justiz in Baden-Württemberg gewährleistet wird (Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Größe der Kontrollkommission, Geschäftsführung/Vorsitz der Kontrollkommission, Kontrollumfang, Mitwirkungs-/Initiativrechte, Kontrolldichte, Möglichkeit der Einholung externer Expertise, Transparenz der Kommissionsitzungen)?*

Die Kontrolle in Bezug auf die Daten der Justiz wird zunächst, wie die Kontrolle hinsichtlich der Daten sämtlicher Ressorts und deren Geschäftsbereiche, durch die generellen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit gewährleistet.

Darüber hinaus wird die Kontrolle dadurch gewährleistet, dass dem Ministerium der Justiz und für Migration, den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der IT-Kontrollkommission weitreichende Befugnisse durch Gesetz eingeräumt wurden, die bis hin zur Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die BITBW reichen, soweit spezifische Belange der Justiz betroffen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kompetenzen, die das Ministerium der Justiz und für Migration, die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die IT-Kontrollkommission innehaben:

Ministerium der Justiz und für Migration:

- Fachaufsicht, soweit die BITBW hinsichtlich Fachverfahren Aufgaben für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate wahrnimmt oder Dienstleistungen für diese erbringt, § 1 Absatz 3 S. 4 Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG) vom 12. Mai 2015.
- Fachaufsicht hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate dienen, § 1 Absatz 5 S. 1 BITBWG.
- Zur Ausübung der Fachaufsicht gemäß § 1 Absatz 5 S. 1 BITBWG hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik dienen: Umfassende Auskunftspflicht der BITBW, Einsichtsrecht in Dokumente und Protokolldateien, Ziffer 2.2.1 S. 1 u. 2 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Fachaufsicht der Justiz über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung der IT-Kontrollkommission gemäß § 1 Absatz 3 S. 4, Absatz 5 S. 1 und 2 sowie Absatz 6 BITBWG (VwV IT-Kontrolle Justiz) vom 15. Juli 2016.
- Vereinbarung von Betriebskonzepten über die Zulässigkeit von Maßnahmen, die zur Kenntnisnahme des Inhalts von Dateien der Justiz durch Beschäftigte der BITBW führen oder führen können oder die Weitergabe von Dateien der Justiz an Dritte erfordern, Ziffer 2.3.1 S. 1 VwV IT-Kontrolle Justiz. Solche Maßnahmen sind überdies zu dokumentieren, Ziffer 2.3.1 S. 2 VwV IT-Kontrolle Justiz. Unzulässige Zugriffe sind unverzüglich dem Ministerium der Justiz und für Migration zu melden, Ziffer 2.3.4 VwV IT-Kontrolle Justiz.

Gericht oder Staatsanwaltschaft:

- Fachaufsicht hinsichtlich der Verfahrensdaten, § 1 Absatz 5 S. 2 BITBWG.
- Zur Ausübung der Fachaufsicht: Umfassende Auskunftspflicht der BITBW, Einsichtsrecht in Dokumente und Protokolldateien, Ziffer 2.2.1 S. 1 u. 2 i. V. m. Ziffer 3.1 VwV IT-Kontrolle Justiz.
- Anrufen der IT-Kontrollkommission bei konkreten Vorfällen mit Bezug zur informationstechnischen Sicherheit von Verfahrensdaten, Ziffer 3.2 VwV IT-Kontrolle Justiz.

IT-Kontrollkommission:

- Mitwirkung an Maßnahmen der Fachaufsicht nach § 1 Absatz 5 BITBWG, soweit Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BITBW erfolgen sollen, § 1 Absatz 6 S. 1 BITBWG, Ziffer 4.1 VwV IT-Kontrolle Justiz.
- Mitwirkung bei der Geltendmachung des Auskunfts- und Einsichtsrechts zur Ausübung der Fachaufsicht gemäß § 1 Absatz 5 S. 1 BITBWG hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik dienen, Ziffer 2.2.1 S. 3 VwV IT-Kontrolle Justiz.
- Mitwirkung an der Vereinbarung von Betriebskonzepten über die Zulässigkeit von Maßnahmen, die zur Kenntnisnahme des Inhalts von Dateien der Justiz durch Beschäftigte der BITBW führen oder führen können oder die Weitergabe von Dateien der Justiz an Dritte erfordern, Ziffer 2.3.1 VwV IT-Kontrolle Justiz.

Als Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG) vom 12. Mai 2015 sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Fachaufsicht der Justiz über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung der IT-Kontrollkommission gemäß § 1 Absatz 3 S. 4, Absatz 5 S. 1 und 2 sowie Absatz 6 BITBWG (VwV IT-Kontrolle Justiz) vom 15. Juli 2016 relevant.

Die IT-Kontrollkommission besteht aus zwei Richtern, zwei Staatsanwälten, zwei Rechtspflegern und zwei Vertretern des IuK-Fachzentrums Justiz bei dem Oberlandesgericht Stuttgart, wobei es sich jeweils um ein Mitglied und ein Ersatzmitglied handelt. Die Geschäftsführung wird durch das vom IuK-Fachzentrum entsandte Mitglied wahrgenommen, § 1 Absatz 6 BITBWG i. V. m. Ziffer 4.2, 4.3 VwV IT-Kontrolle Justiz.

Die Kommission tagt in der Regel halbjährlich sowie auf Antrag, § 1 Absatz 6 BITBWG i. V. m. Ziffer 4.5.1 VwV IT-Kontrolle Justiz.

Verbindliche Vorgaben zur Einholung externer Expertise bestehen nicht. Aktuell erfolgt die Begutachtung des Betriebskonzepts nach Ziffer 2.3.1 VwV IT-Kontrolle Justiz (s. u. 4.) durch externe Experten.

Die Kommissionssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, da die Kenntnisnahme der dort besprochenen sicherheitsrelevanten Themen durch Unbefugte zu erheblichen Sicherheitsrisiken für die Justiz- und Landes-IT führen können, § 1 Absatz 6 BITBWG i. V. m. Ziffer 4.5.4 VwV IT-Kontrolle Justiz.

4. welche Betriebskonzepte nach Ziffer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Fachaufsicht der Justiz über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung der IT-Kontrollkommission gemäß § 1 Absatz 3 S. 4, Absatz 5 S. 1 und 2 sowie Absatz 6 BITBWG (VwV IT-Kontrolle Justiz) bislang mit welchem Inhalt vereinbart wurden bzw. aus welchen Gründen ggf. bislang keine solchen Betriebskonzepte existieren;

Es wurde erstmals im Jahr 2018 das „Fachverfahrensübergreifende Betriebskonzept Datenvertraulichkeit Justiz“ vereinbart, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Die aktuelle Version trägt die Versionsnummer 1.8 und wurde im September 2022 erstellt. Es enthält in Ergänzung der bestehenden Betriebskonzepte die notwendigen Regelungen zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit über alle relevanten IT-Verfahren und Bereiche der Justiz.

- 5. in welchem personellen und zeitlichen Umfang Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in die Tätigkeit der Kontrollkommission einbezogen sind, sie dafür von ihrer originären Tätigkeit freigestellt werden und sie einen entsprechenden Fortbildungsanspruch haben;*

Die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der IT-Kontrollkommission erfolgt gemäß § 1 Absatz 6 BITBWG durch Vertreter der jeweils zuständigen Personalvertretungsgremien und somit im Zuge hierfür bereits bestehender Freistellungen. Eine gesonderte Ausweisung von Freistellungsanteilen innerhalb der bereits bestehenden Freistellung für diese spezifische Aufgabe erfolgt nicht. Der konkrete zeitliche Umfang der Tätigkeit der Mitglieder für die Angelegenheiten der IT-Kontrollkommission ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt. Den Mitgliedern steht es frei, Fortbildungen nach eigenem Ermessen wahrzunehmen. Soweit die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sich mit spezifischen Fortbildungswünschen an die Justizverwaltung wenden, werden diese bei Auswahl und Besuch von Fortbildungen unterstützt.

Neben den unter Ziffer 3 genannten Mitgliedern der IT-Kontrollkommission stehen dieser als dauerhafte Ansprechpartner im Ministerium der Justiz und für Migration ein aus der Justizpraxis abgeordneter Richter oder Staatsanwalt sowie ein Experte für Informationssicherheit (Justizweiter CISO des Ministeriums der Justiz und für Migration) zur Verfügung.

- 6. Ob die Landesregierung die bisherigen Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Ausgestaltung der Kontrollkommission und die Anforderungen an eine effektive Kontrolle beim Umgang mit Daten der Justiz – auch im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – für ausreichend erachtet und welche neuen Regelungen sie insbesondere im Hinblick auf die am 31. Juli 2023 außer Kraft tretende VwV IT-Kontrolle Justiz plant?*

Die in Baden-Württemberg bestehenden Regelungen im BITBWG und der VwV IT-Kontrolle entsprechen den Anforderungen an eine effektive Kontrolle beim Umgang mit Daten der Justiz – auch im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Die allgemeingültigen Anforderungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes wären auch ohne diese Regelungen gewahrt. Ausgangslage ist, dass die bei BITBW gespeicherten Daten aller Ressorts eines grundsätzlich angemessenen Schutzes bedürfen, der wie unter Ziffer 2 ausgeführt durch die BITBW sicherzustellen ist. Keinerlei bei BITBW gespeicherte Daten, gleich welchen Ressorts, dürfen entgegen den Regelungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit beliebig von Mitarbeitern der BITBW oder von Dritten inhaltlich zur Kenntnis genommen werden.

Auf diese Ausgangslage aufsetzend greifen die zusätzlichen Regelungen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, in Baden-Württemberg bestehend aus den gesetzlichen Vorgaben im BITBWG sowie der korrespondierenden VwV IT-Kontrolle Justiz. Die bestehenden Regelungen stellen einen verfassungskonformen IT-Betrieb der Justiz durch die BITBW sicher, welcher die richterliche Unabhängigkeit wahrt. Dies schließt die beim Hessischen Dienstgerichtshof (Urteil vom 11. Juli 2008 – 1 DG 5/2007), dem Dienstgerichtshof des Bundes (Urteil vom 6. Oktober 2011 – RiZ [R] 7/10) sowie dem Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2576/11 sowie Nichtannahmebeschluss vom 16. Dezember 2013 – 2 BvR 2576/11) ergangene Präzisierungen durch die Rechtsprechung ein.

Zum Verständnis der komplexen Regelungen zum spezifischen Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ist von grundlegender Bedeutung, dass die IT-Kontrollkommission gemäß der vorgenannten Rechtsprechung nicht die Aufgabe hat, die Informationssicherheit oder den Datenschutz als solchen sicherzustellen. Noch weniger hat sie die Aufgabe, gewissermaßen als Aufsichtsgremium über die Justiz-IT insgesamt zu wachen. Aufgabe der IT-Kontrollkommission ist vielmehr, nur, aber auch mindestens, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren, wofür von der Rechtsprechung ein subjektiver Maßstab der einzelnen

Richter zugrunde gelegt wird. Die Einhaltung von Informationssicherheit und Datenschutz als solche sind bereits als „sowieso-Voraussetzung“ aller öffentlichen Stellen erforderlich.

Der BGH führte zu diesem subjektiven Maßstab der Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit anlässlich der Übertragung des IT-Betriebs der Justiz Hessen auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) insoweit aus:

„Maßnahmen der Dienstaufsicht, die einen Richter veranlassen können, seinen Dienstcomputer und das EDV-Netz zur Erledigung dieser oder anderer richterlicher Aufgaben nicht in dem von ihm für sachgerecht gehaltenen Umfang zu benutzen, können die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen (vgl. für die Nutzung von Telefonanlagen BGH, Urteil vom 24. November 1994 – RiZ [R] 4/94, NJW 1995, 731, 732).

b) Gemessen hieran liegt eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit der Antragsteller nicht vor.

Die Administration des EDV-Netzes der Hessischen Justiz für den Rechtsprechungsbereich des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch die HZD gibt Richtern vernünftigerweise keine Veranlassung, damit zu rechnen, das EDV-Netz werde von dienstvorgesetzten Stellen oder Dritten, die nicht allein der Aufsicht und Leitung der Gerichte, d. h. der Richter bzw. der Gerichtspräsidenten, unterstehen, zu einer inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente im Kernbereich der Rechtsprechung genutzt, und deshalb von der Erstellung und Speicherung solcher Daten im EDV-Netz abzusehen. Die systemimmanente Einsichts- und Zugriffsmöglichkeit der obersten Administratoren des EDV-Netzes ist nicht zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente bestimmt. Sie dient vielmehr dem sachgerechten Betrieb und der ordnungsgemäßen Verwaltung des EDV-Netzes und ist zu diesem Zweck unerlässlich. Allein die – nach den Feststellungen des Dienstgerichtshofes bestehende – Eignung des EDV-Netzes zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente im Kernbereich der Rechtsprechung beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit der Antragsteller entgegen ihrer Auffassung auch dann nicht, wenn die Administration des EDV-Netzes nicht allein der Aufsicht und Leitung der Gerichte, d. h. der Richter bzw. Gerichtspräsidenten, untersteht. Sie eröffnet zwar die technische Möglichkeit, dass das EDV-Netz zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente, etwa zur systematischen Suche, Einsichtnahme, Kopie, Bearbeitung und Weiterleitung richterlicher Dokumente, genutzt wird. Diese Möglichkeit besteht aber unabhängig davon, ob das EDV-Netz durch eine nicht zum Geschäftsbereich des Ministers der Justiz gehörende Behörde wie die HZD oder durch den Minister der Justiz bzw. die Gerichtspräsidenten als unmittelbare Dienstvorgesetzte betrieben und verwaltet wird. Eine solche theoretische Zugriffsmöglichkeit der dienstaufsichtführenden Stellen auf richterliche Dokumente im Kernbereich der Rechtsprechung ist in der deutschen Justiz weithin gegeben. Es gibt aber ungeachtet etwaiger Fehler in seltenen Ausnahmefällen keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie bewusst zur inhaltlichen Kontrolle dieser Dokumente genutzt wird. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die richterliche Arbeitsweise durch die Befürchtung einer solchen Kontrolle beeinflusst wird. Da somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass die bloße Eignung des EDV-Netzes zu einer inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente Richter veranlasst, das EDV-Netz nicht in dem von ihnen für sachgerecht gehaltenen Umfang zu nutzen, liegt eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit nicht vor.“

(BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011 – RiZ [R] 7/10 –, Rn. 28 bis 30, juris)

Das Bundesverfassungsgericht führt zum subjektiven Prüfungsumfang der Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit insoweit aus:

„Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachten hat, gehört insbesondere auch der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 55, 372 <391 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kam-

mer des Zweiten Senats vom 29. Februar 1996 – 2 BvR 136/96 –, NJW 1996, S. 2149 <2150>). Nach Artikel 97 Absatz 1 GG müssen Richter „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann (BVerfGE 14, 56 <69>; BVerfGK 8, 395 <399>), wobei Artikel 97 Absatz 1 GG jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters verbietet (siehe BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juni 2006 – 2 BvR 957/05 –, juris, Rn. 7; BVerfGE 12, 81 <88>; 26, 79 <93>; 55, 372 <389>). Eine derartige verbotene Einflussnahme kann auch dann vorliegen, wenn ein besonnener Richter durch ein Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens (vgl. im Zusammenhang mit der sog. Vorratsdatenspeicherung BVerfGE 125, 260 <332>) von der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel abgehalten würde.

b) Gemessen hieran ist gegen die angegriffenen Entscheidungen verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Wie der Bundesgerichtshof in nicht zu beanstandender Weise darlegt, besteht für die Beschwerdeführerin kein Anlass, allein wegen der Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung vernünftigerweise von der Verwendung ihres Dienstcomputers oder des EDV-Netzes der Hessischen Justiz Abstand zu nehmen.“

(BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2576/11 –, Rn. 8 f., juris)

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigend, stellt die IT-Kontrollkommission als ein Baustein neben der Informationssicherheit und dem Datenschutz in Baden-Württemberg sicher, dass allein wegen der Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung der Justiz bei der BITBW vernünftigerweise kein Richter von der Verwendung seines Dienstcomputers oder des EDV-Netzes Abstand nehmen muss. Es kann auch in Baden-Württemberg nicht davon ausgegangen werden, dass die bloße abstrakte Eignung des EDV-Netzes zu einer inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente Richter veranlasst, das EDV-Netz nicht in dem von ihnen für sachgerecht gehaltenen Umfang zu nutzen.

7. ob ihr die entsprechenden Regelungen in Schleswig-Holstein (IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein) oder Hamburg (Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Freien und Hansestadt Hamburg) bekannt sind, und falls ja, wie sie diese insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der jeweiligen Kontrollkommission beurteilt;

Die Regelungen sind dem Ministerium der Justiz und für Migration bekannt und werden für die dortigen Rahmenbedingungen als gut geeignet angesehen. Da diese Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg sich hiervon grundlegend unterscheiden, unterscheiden sich auch die Regelungen richtigerweise grundlegend.

8. ob sie beabsichtigt, entsprechende Regelungen bezugnehmend auf Ziffer 7 auch für Baden-Württemberg zu initiieren und falls nein, mit welcher Begründung sie solche (gesetzlichen) Regelungen für eine effektivere Kontrolle ggf. ablehnt;

Eine Regelungslage wie in Schleswig-Holstein ist aus nachfolgenden Gründen nicht für Baden-Württemberg geeignet:

- Anders als Schleswig-Holstein verfügt Baden-Württemberg mit dem IuK-Fachzentrum Justiz über eine eigene Abteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart, welche zahlreiche IT-Tätigkeiten für die Justiz erbringt, die in anderen Ländern an externe Dienstleister vergeben sind. Das IuK-Fachzentrum verfügt über eine Personalausstattung von mehr als 200 AKA. Der IT-Betrieb

der Justiz wird in Baden-Württemberg somit in weiten Teilen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts Stuttgart, die ihrerseits regelmäßig aus der Justiz abgeordnet wurden, ausgeübt. Zentrale Positionen, wie Projekt- oder Referatsleiter, sind in der Regel mit Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt. Zudem bekleiden sowohl die Leiterin des IuK-Fachzentrums Justiz als auch die beiden Abteilungsleiter das Amt einer Richterin bzw. eines Richters am Oberlandesgericht und sind neben dieser Tätigkeit weiterhin in Spruchkörper bei dem Oberlandesgericht Stuttgart bzw. Karlsruhe eingebunden. Auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wurde der Fortbestand des IuK-Fachzentrums Justiz im Zuge der Einrichtung der BITBW ausdrücklich vorgesehen, anstelle dieses, wie zunächst teilweise angedacht, in die BITBW zu „integrieren“.

- Anders als in Schleswig-Holstein übt das Ministerium der Justiz und für Migration in Baden-Württemberg in allen für die Justiz relevanten Bereichen die unmittelbare Fachaufsicht über die BITBW aus. Soweit Belange der richterlichen Unabhängigkeit betroffen sein können, erfolgt die Mitwirkung der IT-Kontrollkommission. In Schleswig-Holstein hingegen besteht eine Rechtsaufsicht über die Dataport AöR. Diese obliegt den Trägerländern, nicht den jeweiligen Landesjustizen, gemeinsam. Eine Fachaufsicht über die Dataport AöR besteht gerade nicht. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der weiteren Trägerländer.
- Anders als in den übrigen Ländern werden potenzielle Angriffsvektoren in Baden-Württemberg seit Jahren und fortlaufend mit der IT-Kontrollkommission im sogenannten „Fachverfahrensübergreifenden Betriebskonzept Datenvertraulichkeit Justiz“ beleuchtet, welches verbindlich mit der BITBW vereinbart wird. Regelt sind dort bislang die wesentlichen Bereiche Active Directory (AD), Dateiablage (Fileservice), Fachverfahren und Datenbanken, Backup und Recovery von Daten via Networker-Software, 1st und 2nd Level Support, E-Mail (Exchange), Internetzugang, Organisatorische Maßnahmen, Technische Maßnahmen, Protokollierung und Berichtswesen sowie Verschlüsselung nach Ziffer 2.4 VwV IT-Kontrolle Justiz. Ganz aktuell erfährt das Konzept eine externe Begutachtung, um anschließend fortgeschrieben zu werden. Es bietet zugleich die ideale Grundlage, die Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration gezielt auszuüben.

Diese Unterschiede zu anderen Ländern waren freilich auch der Landesregierung Schleswig-Holstein bewusst, als diese mit der Landtagsdrucksache 18/3224 vom 14. Juli 2015 den Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz – ITJG) vorgelegt hat. Dort wurde zunächst auf die vorgenannte, anlässlich einer Klage in Hessen ergangene obergerichtliche Rechtsprechung sowie darauf in Hessen geschaffene Regelungen zur Einrichtung einer IT-Kontrollkommission Bezug genommen. Die Sonderlage der mit weiteren Ländern gemeinsamen Trägerschaft einer AöR, ohne Möglichkeit zur Ausübung der Fachaufsicht, wird sodann im Gesetzesentwurf – in Differenzierung zum Land Hessen, das vielmehr mit Baden-Württemberg vergleichbar wäre als Schleswig-Holstein – wie folgt gewürdigt:

„Während sich das hessische Gesetz allerdings auf wenige Normen beschränken und die vom Dienstgerichtshof geforderten verbindlichen Regeln der steuernden Fachaufsicht über den externen IT-Dienstleister durch die obersten Landesbehörden überlassen kann, bedarf es vorliegend detaillierterer gesetzlicher Regelungen. Denn als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt Dataport gemäß § 52 LVwG, § 10 Absatz 1 Dataport-Staatsvertrag nur einer Rechtsaufsicht. Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf einen rechtlich selbstständigen Verwaltungsträger gebietet ein Mindestmaß an Eigenverantwortlichkeit des Verwaltungsträgers und reduziert zugleich die Verantwortung des Staates. Insoweit muss sich der Staat zielorientiert lenkender gesetzlicher und vertraglicher Regelungen bedienen.“

Insoweit kann das schleswig-holsteinische IT-Justizgesetz nicht als Ausgangspunkt für Baden-Württemberg herangezogen werden, da es auf die dortigen Rahmenbedingungen zugeschnitten ist.

Baden-Württemberg muss also mit Ländern verglichen werden, die über vergleichbare Rahmenbedingungen verfügen: Einen landeseigenen IT-Betrieb, eine unmittelbare Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration – sowie der Dienststellen hinsichtlich der Verfahrensdaten – und eine eigene, an einem Obergericht angesiedelte IT-Abteilung. Für diesen Fall reichen wenige, aber zielführende Regelungen – wie beispielsweise auch in Hessen – aus, insbesondere mit Blick darauf, dass allgemeingültige Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes gerade nicht der Tätigkeit der IT-Kontrollkommission in solchen Ländern unterfallen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration